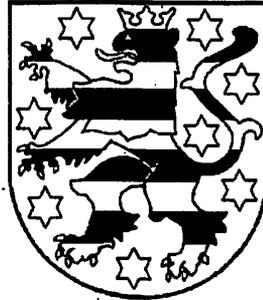


Landgericht Gera

Az.: 7 T 325/24
XIV 14/24 B AG Rudolstadt

EINGANG
25. Nov. 2024
ANWALTSKANZLEI



Beschluss

In Sachen

- Betroffener und Beschwerdeführer -

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Peter **Fahlbusch**
Anwaltskanzlei Lerche | Schröder | Fahlbusch | Wischmann,
Blumenauer Straße 1, 30449 Hannover

Weitere Beteiligter:

Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, Landratsamt, SG Ausländerwesen,
Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld/Saale
- Antragsteller -

wegen Abschiebungshaft

hat die 7. Zivilkammer des Landgerichts Gera durch

den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED]

die Richterin am Landgericht [REDACTED] und

den Richter [REDACTED]

am 19.11.2024

b e s c h l o s s e n :

1. Auf die Beschwerde des Betroffenen wird festgestellt, dass der Beschluss des Amtsgerichts Rudolstadt vom 25.07.2024, Az. XIV 14/24 B rechtswidrig ist und den Betroffenen in seinen Rechten verletzt hat.
2. Gerichtskosten werden in allen Instanzen nicht erhoben. Die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen des Betroffenen fallen dem weiteren Beteiligten zur Last.
3. Der Geschäftswert für das Beschwerdeverfahren wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Antragsteller beantragte am 25.07.2024 um 13:41 Uhr bei dem Amtsgericht Rudolstadt die Anordnung der Abschiebungshaft in Form von Sicherungshaft des Betroffenen bis zu dessen Überstellung nach Serbien (längstens bis zum 28.08.2024).

Das Amtsgericht bestellte durch Beschluss Rechtsanwalt ■
zum Verfahrensbevollmächtigten des Betroffenen.

Im weiteren Verlauf erfolgte eine richterliche Anhörung des Betroffenen im Beisein des Verfahrensbevollmächtigten, des Antragstellers und eines Dolmetschers für die serbische Sprache. Für die Einzelheiten wird auf den aktenkundigen Vermerk Bezug genommen (Bl. 259 d. erstinstanzl. Akte).

Mit um 16:35 Uhr verkündetem Beschluss vom 25.07.2024 ordnete das Amtsgericht Rudolstadt die Haft zur Sicherung der Abschiebung bis längstens 28.08.2024 an. Der Beschluss wurde dem Verfahrensbevollmächtigten am 25.07.2024 zugestellt.

Mit am 21.08.2024 eingegangenem Schriftsatz zeigte sich unter Vorlage einer Vollmacht Rechtsanwalt Fahlbusch für den Betroffenen an und erhob Beschwerde gegen den Beschluss vom 25.07.2024. Zugleich beantragte er festzustellen, dass der angefochtene Beschluss den Betroffenen in seinen Rechten verletzt hat. Ebenfalls beantragte er seine Bestellung zum Pflichtanwalt sowie die Entpflichtung des Rechtsanwalts Mr ■ Eine Beschwerdebegründung stellte er nach

Akteneinsicht in Aussicht.

Das Amtsgericht gewährte Rechtsanwalt Fahlbusch Akteneinsicht und bestellte diesen mit Beschluss vom 03.09.2024 zum neuen Verfahrensbevollmächtigten des Betroffenen bei gleichzeitiger Aufhebung der Beiordnung von Rechtsanwalt ■

Am 13.09.2024 half das Amtsgericht der Beschwerde nicht ab und legte die Sache der Beschwerdekammer des Landgerichts Gera vor.

Mit Schriftsatz vom 19.09.2024 hat der Verfahrensbevollmächtigte des Betroffenen die Beschwerde begründet. Er beanstandet im Wesentlichen, dass dem Betroffene vor dem Anhörungstermin vom 25.07.2024 keine Gelegenheit gegeben worden sei, einen Anwalt selbst auszuwählen, dass das Amtsgericht die angefochtene Entscheidung überraschend auf § 62 Abs. 3a Nr. 1 AufenthG gestützt habe, obwohl dieser im Haftantrag nicht genannt worden sei, dass die Anhörung des Betroffenen am 25.07.2024 einen Tag zu spät erfolgt sei und dass an der örtlichen Zuständigkeit des Beteiligten Bedenken bestünden.

II.

Die Beschwerde hat Erfolg. Sie ist zulässig und führt - nach Erledigung der Hauptsache - zur Feststellung gemäß § 62 Abs. 1 FamFG.

1.) Die Beschwerde des Betroffenen ist zulässig. Sie ist insbesondere form- und fristgerecht eingelegt worden.

Die Beschwerdeschrift ist am 21.08.2024 am Amtsgericht Rudolstadt eingegangen. Sie wahrt damit die Monatsfrist des § 63 Abs. 1 FamFG, nachdem der Beschluss vom 25.07.2024 dem vormaligen Verfahrensbevollmächtigten des Betroffenen mit Gründen am 25.07.2024 zugestellt wurde, wodurch die Beschwerdefrist in Lauf gesetzt wurde, § 63 Abs. 3 S. 1 FamFG.

Die Beschwerdeschrift wahrt die Formerfordernisse des § 64 FamFG. Insbesondere wird in ihr der angegriffene Beschluss bezeichnet und erklärt, dass gegen ihn Beschwerde erhoben wird (§ 64 Abs. 2 S. 3 FamFG). Die durch den neuen Verfahrensbevollmächtigten des Betroffenen elektronisch über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) eingereichte einfach signierte Beschwerdeschrift erfüllt gem. §§ 64 Abs. 2 S. 4, 14b Abs. 1 S. 1, 14 Abs. 1 S. 2 FamFG, 130a ZPO die geforderte Schriftform.

Die Bevollmächtigung des Rechtsanwalts Fahlbusch i.S.v. § 10 Abs. 2 S. 1 FamFG ist durch eine Kopie der Verfahrensvollmacht i.S.v. § 11 FamFG zur Beschwerdeschrift belegt.

Das Rechtsschutzbedürfnis für die Beschwerde besteht fort, auch nachdem inzwischen die Höchstfrist für die mit dem angefochtenen Beschluss angeordneten Haft abgelaufen ist. Denn der Betroffene hat Feststellungsantrag nach § 62 FamFG erhoben und die gegen ihn angeordnete Haft unterfällt dem Regelbeispiel des § 62 Abs. 2 Nr. 1 FamFG (Sternal/Göbel, 21. Aufl. 2023, FamFG § 62 Rn. 22, beck-online), bei dem ein schutzwürdiges Interesse an einer Feststellung der Rechtswidrigkeit der angefochtenen Entscheidung zu bejahen ist.

2.) Die mit Beschluss des Amtsgerichts Rudolstadt vom 25.07.2024 angeordnete und vollzogene Abschiebungshaft war rechtswidrig und hat den Betroffenen in seinen Rechten verletzt.

Die Rechtswidrigkeit folgt daraus, dass das Amtsgericht vor Erlass der Haftanordnung dem Betroffenen nicht die Gelegenheit eingeräumt hat, selbst einen Anwalt auszuwählen. Damit hat das Amtsgericht das gem. Art. 103 Abs. 1 GG zu wahrende rechtliche Gehör des Betroffenen verletzt.

a) Nach § 62d AufenthG bestellt das Gericht zur Entscheidung über die Anordnung von Abschiebungshaft nach § 62 AufenthG und Ausreisegewahrsam nach § 62b AufenthG dem Betroffenen, der noch keinen anwaltlichen Vertreter hat, von Amts wegen für die Dauer des Verfahrens einen anwaltlichen Vertreter als Bevollmächtigten.

Diese Vorschrift geht auf die Beschlussempfehlung und den Bericht des Ausschusses für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages vom 17.01.2024 (BT-Drs. 20/10090, S. 3, 18) zurück. Die Pflichtbestellung diene dazu, es dem Ausländer zu ermöglichen, mithilfe eines anwaltlichen Vertreters seine Rechte in dem für ihn in der Regel unbekanntem Verfahren der Anordnung der Abschiebungshaft bzw. des Ausreisegewahrsams geltend zu machen. Aufgrund der Komplexität der Materie und der Bedeutung des Eingriffs werde es sich hierbei um einen fachkundigen Rechtsanwalt handeln müssen. Dabei werde im Regelfall ein Anwalt aus einem entsprechenden Verzeichnis der Bundesrechtsanwaltskammer zu wählen sein. Da es sich bei der Abschiebungshaft und dem Ausreisegewahrsam nicht um eine Strafhaft handele, seien die Regelungen in §§ 140 ff. StPO nicht anwendbar. Daher sei eine eigenständige und sichtbare Regelung zu schaffen.

Der Gesetzgeber hat es unterlassen, weitere Einzelheiten zur Bestellung eines anwaltlichen Vertreters im Verfahren zur Anordnung von Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam zu regeln. Aufgrund der Vergleichbarkeit des Sachverhalts (vgl. § 141 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 StPO) und des Zwecks ist auf die Grundsätze abzustellen, die von der Rechtsprechung und dem Gesetzgeber zu den Vorschriften der Bestellung eines Pflichtverteidigers im Strafverfahren entwickelt wurden, auch wenn die §§ 140 ff. StPO nicht unmittelbar Anwendung finden (so auch LG Augsburg, Beschluss vom 15. April 2024 – 51 T 918/24 e –, Rn. 17, juris).

Zu den vorgenannten Grundsätzen gehört das Erfordernis, den Beschuldigten vor der Bestellung eines Pflichtverteidigers Gelegenheit zu geben, innerhalb einer zu bestimmenden Frist einen Verteidiger zu bezeichnen (§ 142 Abs. 5 StPO, vgl. LG Augsburg a.a.O., Rn. 18). Die Anhörungspflicht ist Ausfluss des Fairnessgrundsatzes und des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG), von der nur in seltenen Ausnahmefällen abgewichen werden kann. Kennt der Beschuldigte sein Bezeichnungsrecht nicht oder wird ihm keine Gelegenheit eingeräumt, selbst aktiv zu werden, kann er den ihm zustehenden verfassungsrechtlichen Anspruch nicht durchsetzen (vgl. BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 25. September 2001 – 2 BvR 1152/01 –, Rn. 36, juris = BVerfG, NStZ 2002, 99 Rn. 5, beck-online). Der Grundsatz des fairen Verfahrens garantiert es jedem Betroffenen, sich in einem Freiheitsentziehungsverfahren von einem Bevollmächtigten seiner Wahl vertreten zu lassen und diesen zu der Anhörung hinzuzuziehen (vgl. BGH, Beschlüsse vom 10. Juli 2014 - V ZB 32/14, Rn. 8; vom 12. November 2019 - XIII ZB 34/19, juris Rn. 7; vom 6. Oktober 2020 - XIII ZB 21/19, juris Rn. 14).

Nach § 142 Abs. 5 StPO muss dem Betroffenen eine angemessene Frist zur Bezeichnung eines Wahlanwalts eingeräumt werden. Die Angemessenheit der Frist bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls. Wenn - wie vorliegend - besondere Eilbedürftigkeit aufgrund einer Vorführung besteht, wird eine kurze Frist, ggf. nur eine kurze Bedenkzeit einzuräumen sein (vgl. BeckOK StPO/Krawczyk, 53. Ed. 1.10.2024, StPO § 142 Rn. 22; KK-StPO/Willnow, 9. Aufl. 2023, StPO § 142 Rn. 10; MüKoStPO/Kämpfer/Travers, 2. Aufl. 2023, StPO § 142 Rn. 21, jew. beck-online).

b) Aus der vorliegenden Verfahrensakte des Amtsgerichts ergibt sich nicht, dass vor Bestellung des (ersten) Verfahrensbevollmächtigten Rechtsanwalt M... bzw. auch im weiteren Verlauf bis zum Erlass des Beschlusses zur Anordnung der Haft dem Betroffenen Gelegenheit zur Bezeichnung eines Verfahrensbevollmächtigten seiner Wahl gegeben wurde.

Der Akte ist vielmehr nur zu entnehmen, dass der Haftantrag am 25.07.2024 um 13:41 Uhr eingegangen ist, dass dann zu einem nicht näher erkennbaren Zeitraum Rechtsanwalt ■ zum Verfahrensbevollmächtigten bestellt wurde, dass die Anhörung anschließend in dessen Beisein durchgeführt wurde, welche mit der Vereidigung eines Dolmetschers begann und der Aushändigung und Bekanntgabe des Haftantrags des weiteren Beteiligten fortgesetzt wurde. Eine Belehrung über die Möglichkeit der Benennung eines Wahlanwalts findet sich nicht. Erste weitere Zeitangaben für das Haftverfahren finden sich im Anhörungsvermerk mit der nach Anhörung des Betroffenen um 16:05 Uhr erfolgten Unterbrechung der Sitzung und der um 16:35 Uhr nach Fortsetzung durchgeführten Verkündung des Beschlusses zur Anordnung der Haft.

Die Möglichkeit zur Benennung eines Wahlanwalts ist dem Betroffenen ebenfalls nicht vorgelagert im Zuge seiner vorläufigen Festnahme durch die Landespolizeiinspektion Suhl am 24.07.2024 eingeräumt worden. Hierüber ist weder etwas im Haftbefehlsantrag des weiteren Beteiligten vom 25.07.2024, noch in der ihm beigefügten Ausländerakte, insbesondere nicht dem Einsatzbericht der LPI Suhl vom 24.07.2024 zu entnehmen.

Die Kammer hat den weiteren Beteiligten dazu angehört, dass dem Betroffenen vor der gerichtlichen Entscheidung keine Gelegenheit zur Benennung eines Wahlanwaltes eingeräumt worden ist. Der weitere Beteiligte hat von einer Äußerung hierauf abgesehen.

c) Es kann aufgrund der genannten Umstände dahinstehen, ob die anderen in der Beschwerdebegründung aufgeführten Gründe ebenfalls zur Rechtswidrigkeit der angefochtenen Entscheidung führen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 81, 430 FamFG. Für eine Kostenerstattungsanordnung gegen die Landeskasse fehlt es an einer gesetzlichen Grundlage; sie scheidet daher aus. Als Kostenträger ist deshalb diejenige im Verfahren beteiligte Körperschaft heranzuziehen, die aufgrund des Haftantrages ihrer Ausländerbehörde für die Verletzung der Rechte mit ursächlich geworden ist (LG Hannover, Beschluss vom 24.07.2012 - 8 T 35/12; LG Lübeck, Beschluss vom 4. Oktober 2012 - 7 T 495/11 -, Rn. 21; LG Arnberg, Beschluss vom 9. Februar 2017 - 5 T 165/16 -, Rn. 19, jew. juris). Vorliegend wäre es unbillig, wenn der Betroffene seine Kosten nicht ersetzt bekäme, obwohl der Beschluss rechtswidrig ist, so dass die Kosten dem weiteren Beteiligten aufzuerlegen sind.

Die Festsetzung des Geschäftswerts beruht auf § 36 Abs. 3 GNotKG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist die Rechtsbeschwerde nach §§ 70 ff. FamFG statthaft.

Die Rechtsbeschwerde ist binnen einer Frist von 1 Monat beim
Bundesgerichtshof
Herrenstr. 45 A
76133 Karlsruhe
einzulegen.

Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Zustellung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung, ist das Datum der Zustellung maßgebend. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Aufgabe zur Post und soll die Bekanntgabe im Inland bewirkt werden, gilt das Schriftstück 3 Tage nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, wenn nicht der Beteiligte glaubhaft macht, dass ihm das Schriftstück nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit

Ablauf von 5 Monaten nach Erlass (§ 38 Abs. 3 FamFG) des Beschlusses. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Rechtsbeschwerde wird durch Einreichen einer Rechtsbeschwerdeschrift eingelegt.

Die Rechtsbeschwerdeschrift muss die Bezeichnung des Beschlusses, gegen den die Rechtsbeschwerde gerichtet wird, und die Erklärung enthalten, dass gegen diesen Beschluss Rechtsbeschwerde eingelegt wird.

Die Beteiligten müssen sich durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen, der die Rechtsbeschwerdeschrift zu unterzeichnen hat.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte oder Beschäftigte anderer Behörden oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Die zur Vertretung berechnete Person muss die Befähigung zum Richteramt haben.

Der Vertretung durch einen Rechtsanwalt bedarf es nicht bei Beteiligten, die durch das Jugendamt als Beistand vertreten sind.

Soweit sich der Rechtsbeschwerdeführer nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen muss, ist die Rechtsbeschwerdeschrift durch ihn oder seinen Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Rechtsbeschwerde ist, sofern die Rechtsbeschwerdeschrift keine Begründung enthält, binnen einer Frist von einem Monat zu begründen. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des angefochtenen Beschlusses. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Begründung der Rechtsbeschwerde muss enthalten:

1. die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und dessen Aufhebung beantragt werde (Rechtsbeschwerdeanträge);
2. die Angabe der Rechtsbeschwerdegründe, und zwar
 - a. die bestimmte Bezeichnung der Umstände, aus denen sich die Rechtsverletzung ergibt;
 - b. soweit die Rechtsbeschwerde darauf gestützt wird, dass das Gesetz in Bezug auf das Verfahren verletzt sei, die Bezeichnung der Tatsachen, die den Mangel ergeben.

Mit der Rechtsbeschwerde soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des Beschlusses vorgelegt werden.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Notarin, einen Notar, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.


Vorsitzender Richter
am Landgericht


Richterin
am Landgericht


Richter

Beglaubigt
Gera, 20.11.2024




Justizangestellte
Ur-kundsbeamtin der Geschäftsstelle